



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Oskar Lipp AfD**
vom 13.05.2026

Polizeieinsatz in Ingolstadt: Widerstandshandlungen und verletzte Polizeibeamte am Viktualienmarkt

Nach Medienberichten kam es am Nachmittag des 08.05.2026 am Viktualienmarkt in Ingolstadt im Rahmen einer Identitätsfeststellung zu einem massiven tätlichen Angriff auf Polizeikräfte, bei dem zwei Beamte erheblich verletzt wurden und der Täter versuchte, die Dienstpistole eines Beamten zu entwenden. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Gewalt gegen Einsatzkräfte und der besonderen Gefährdungslage bei Entwendungsversuchen von Dienstwaffen besteht ein erhebliches öffentliches Informationsinteresse an der Aufarbeitung dieses Falls sowie der allgemeinen Sicherheitslage vor Ort.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie stellte sich der chronologische Ablauf der Kontrolle am Viktualienmarkt aus Sicht der eingesetzten Kräfte dar? 3
- 1.2 In welcher Phase der Identitätsfeststellung setzte der Widerstand des Beschuldigten ein? 3
- 1.3 Wie viele Polizeikräfte waren insgesamt im Einsatz, um den Beschuldigten schließlich zu fixieren? 3
- 2.1 Welche konkreten Diagnosen wurden bei den zwei verletzten Beamten gestellt? 3
- 2.2 Ist die Dienstfähigkeit der Beamten aktuell (Stichtag: 12.05.2026) wiederhergestellt? 3
- 2.3 Erhalten die betroffenen Beamten eine spezielle psychologische Nachbetreuung nach dem versuchten Griff nach der Dienstwaffe? 3
- 3.1 Konnte der Beschuldigte bereits Sicherungselemente des Holsters lösen? 3
- 3.2 Welches Holstermodell (Sicherheitsstufe) wurde von den angegriffenen Beamten verwendet? 4
- 3.3 Sieht die Staatsregierung aufgrund dieses Falls Bedarf für eine Nachrüstung bzw. Änderung der Tragesysteme bei der Bayerischen Polizei? 4
- 4.1 Mit welchem Aufenthaltstitel hält sich der 38-jährige jemenitische Staatsangehörige im Bundesgebiet auf (Stichtag: 12.05.2026)? 4

4.2	Liegt gegen den Beschuldigten zum aktuellen Zeitpunkt (Stichtag: 12.05.2026) eine vollziehbare Ausreisepflicht vor?	4
4.3	Welche polizeilichen Erkenntnisse bzw. Vorstrafen liegen gegen die Person in Deutschland bereits vor?	4
5.1	Wurde durch die Staatsanwaltschaft Untersuchungshaft beantragt?	6
5.2	Welche Auswirkungen hat dieser tätliche Angriff auf die aufenthaltsrechtliche Bewertung des Täters?	6
5.3	Wird der Vorfall statistisch als „Gewalt gegen Polizeibeamte“ bzw. einer anderen Kategorie (z. B. versuchtes Tötungsdelikt) geprüft?	6
6.1	Wie viele Polizeieinsätze aufgrund von Körperverletzungsdelikten bzw. Widerstand gegen Staatsgewalt gab es am Viktualienmarkt Ingolstadt im laufenden Jahr bis zum aktuellen Zeitpunkt (Stichtag: 12.05.2026)?	6
6.2	Wird der Viktualienmarkt von den Sicherheitsbehörden aktuell (Stichtag: 12.05.2026) als gefährlicher Ort im Sinne des Polizeiaufgabengesetzes eingestuft?	6
6.3	Welche verstärkten Präsenzmaßnahmen werden dort aktuell (Stichtag: 12.05.2026) durchgeführt?	7
7.1	Wie hat sich die Zahl der Angriffe auf Polizeibeamte im Stadtgebiet Ingolstadt in den letzten fünf Jahren bis heute (Stichtag: 12.05.2026) entwickelt?	7
7.2	Wie hoch ist der Anteil der Tatverdächtigen ohne deutsche Staatsangehörigkeit bei diesen Delikten im Raum Ingolstadt im Vergleichszeitraum der letzten fünf Jahre (Stichtag: 12.05.2026)?	7
8.	Existiert eine Videoaufzeichnung des Vorfalls (bspw. durch Bodycam oder öffentliche Videoaufzeichnung)?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 16.06.2026

- 1.1 Wie stellte sich der chronologische Ablauf der Kontrolle am Viktualienmarkt aus Sicht der eingesetzten Kräfte dar?**
- 1.2 In welcher Phase der Identitätsfeststellung setzte der Widerstand des Beschuldigten ein?**
- 1.3 Wie viele Polizeikräfte waren insgesamt im Einsatz, um den Beschuldigten schließlich zu fixieren?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Beschuldigte aus dem Jemen wurde zunächst im Spiegelpark festgestellt. Nachdem er sich in Richtung Viktualienmarkt entfernt hatte, wurde er dort einer Personenkontrolle unterzogen. Die Person konnte keine Ausweispapiere vorweisen und sollte zur Identitätsfeststellung zur Dienststelle gebracht werden. Der Beschuldigte versuchte zunächst zu fliehen und leistete bei der Festhaltung durch die Polizeibeamten Widerstand. Dabei versetzte er einer Beamtin einen Kopfstoß und versuchte, die Dienstpistole eines Beamten zu greifen. Er konnte nach dem Eintreffen von zwei weiteren Streifenbesatzungen fixiert werden. Insgesamt waren sechs Polizeikräfte am Einsatz beteiligt.

- 2.1 Welche konkreten Diagnosen wurden bei den zwei verletzten Beamten gestellt?**

Bei dem Einsatz wurden zwei Beamte verletzt und waren nicht mehr dienstfähig. Ärztliche Diagnosen stellen besonders schützenswerte Gesundheitsdaten dar. Insoweit kann dazu keine weitere Auskunft erteilt werden.

- 2.2 Ist die Dienstfähigkeit der Beamten aktuell (Stichtag: 12.05.2026) wiederhergestellt?**

Eine Beamtin ist wieder dienstfähig. Ein Beamter ist noch nicht dienstfähig.

- 2.3 Erhalten die betroffenen Beamten eine spezielle psychologische Nachbetreuung nach dem versuchten Griff nach der Dienstwaffe?**

Den beteiligten Beamtinnen und Beamten wurde, wie nach belastenden Einsatzsituationen üblich, ein Unterstützungsangebot unterbreitet.

- 3.1 Konnte der Beschuldigte bereits Sicherungselemente des Holsters lösen?**

Diese Information ist Teil des laufenden strafrechtlichen Verfahrens.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung des strafrechtlichen Verfahrens zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

3.2 Welches Holstermodell (Sicherheitsstufe) wurde von den angegriffenen Beamten verwendet?

Es wurde das dienstlich zugelassene Holster STANDARD (Safariland 7367TS ALS/SLS) verwendet.

3.3 Sieht die Staatsregierung aufgrund dieses Falls Bedarf für eine Nachrüstung bzw. Änderung der Tragesysteme bei der Bayerischen Polizei?

Nein. Erkenntnisse aus besonderen Einsatzlagen werden jedoch kontinuierlich bei der Bewertung und Weiterentwicklung der Ausstattung berücksichtigt.

4.1 Mit welchem Aufenthaltstitel hält sich der 38-jährige jemenitische Staatsangehörige im Bundesgebiet auf (Stichtag: 12.05.2026)?

4.2 Liegt gegen den Beschuldigten zum aktuellen Zeitpunkt (Stichtag: 12.05.2026) eine vollziehbare Ausreisepflicht vor?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Beschuldigten wurde im Rahmen seines Asylverfahrens durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) subsidiärer Schutz zuerkannt. Er beantragte daraufhin eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und war zum Stichtag im Besitz einer gültigen Fiktionsbescheinigung. Eine vollziehbare Ausreisepflicht bestand nicht.

4.3 Welche polizeilichen Erkenntnisse bzw. Vorstrafen liegen gegen die Person in Deutschland bereits vor?

Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Landtags leitet sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ab (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidung vom 17.07.2001, Vf. 56-IVa-00, sowie BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014, Vf. 67-IV1-13). Mit dem Fragerecht des Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung.

Grenzen der Antwortpflicht können sich ergeben, wenn Grundrechte Dritter berührt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014, a. a. O. Rn. 36). Praktische Bedeutung entfaltet dabei insbesondere der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100, 101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE] 79, 256 [268] = NJW

1989, 891). Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014 a. a. O. m. w. N).

Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen der von der Auskunftserteilung Betroffenen der Vorzug gebührt, ist stets eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung. Diese ergab im vorliegenden Fall, dass Auskünfte nicht zu etwaigen früheren Ermittlungsverfahren, wohl aber zu rechtskräftigen Vorverurteilungen erteilt werden können. Im Einzelnen:

a) Ermittlungsverfahren

Anzahl und Gegenstand etwaiger früherer Ermittlungsverfahren gegen bestimmte Beschuldigte sind personenbezogene Daten, die nach Maßgabe der §§ 483 ff Strafprozessordnung (StPO) in den Verfahrensregistern der Staatsanwaltschaften und im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeichert sind. Diese Daten unterliegen einer strikten, bundesrechtlich normierten Zweckbindung. Die bei den Staatsanwaltschaften gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, soweit dies für Zwecke eines anhängigen (§ 483 Abs. 1 StPO) oder künftigen Strafverfahrens (§ 484 Abs. 1 StPO), bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke der Strafrechtspflege (§ 483 Abs. 2 StPO) oder für Zwecke der Vorgangsverwaltung der Justizbehörden (§ 485 StPO) erforderlich ist. Die im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur in Strafverfahren und in engen Grenzen für bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke verwendet werden (§ 492 Abs. 6 StPO). Diese strikte Zweckbindung dient auch und gerade dem Schutz der von der Bayerischen Verfassung geschützten Persönlichkeitsrechte gemäß Art. 100, 101 BV der von der Datenspeicherung betroffenen Personen, da in den Registern nicht nur Verfahren erfasst sein können, die durch eine rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch solche, in denen ein Freispruch erfolgt ist, die mangels Tatverdachts eingestellt wurden oder die aus sonstigen Gründen beendet sind.

Darüber hinaus weisen Mitteilungen zu Ermittlungsverfahren eine sehr hohe Eingriffsintensität auf. Werden Ermittlungsverfahren und -maßnahmen bekannt, kann dies zu massiven Einschnitten im Leben des Betroffenen führen.

Im Übrigen ist in die Abwägung einzustellen, dass die Staatsanwaltschaft gemäß § 152 Abs. 2 StPO zu Ermittlungen verpflichtet ist, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten vorliegen (Legalitätsgrundsatz). Eine Indizwirkung für einen späteren Schuldspruch durch ein unabhängiges Gericht ist mit den Ermittlungen nicht verbunden. Vielmehr gilt während anhängiger Ermittlungsverfahren nach wie vor die ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgte Unschuldsvermutung.

b) Rechtskräftige Verurteilungen

Im Gegensatz hierzu kann mit Blick auf die hohe Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts, das Vorliegen einer in richterlicher Unabhängigkeit ergangenen rechtskräftigen Entscheidung und den inmitten stehenden Sachverhalt mitgeteilt werden, dass gegen den Beschuldigten folgende rechtskräftige Verurteilungen ergangen sind:

- 05.02.2024: Amtsgericht Pfaffenhofen: Urkundenfälschung, Geldstrafe
- 23.10.2024: Amtsgericht Nürnberg: Diebstahl, Geldstrafe

- 04.11.2024: Amtsgericht Pfaffenhofen: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Geldstrafe
- 08.11.2024: Amtsgericht Nürnberg: Diebstahl, Geldstrafe
- 24.02.2025: Amtsgericht München: Verstoß gegen das Konsumcannabisgesetz, Freiheitsstrafe mit Bewährung

5.1 Wurde durch die Staatsanwaltschaft Untersuchungshaft beantragt?

Ja.

5.2 Welche Auswirkungen hat dieser tätliche Angriff auf die aufenthaltsrechtliche Bewertung des Täters?

Für die Prüfung aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen ist zunächst der Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten.

5.3 Wird der Vorfall statistisch als „Gewalt gegen Polizeibeamte“ bzw. einer anderen Kategorie (z. B. versuchtes Tötungsdelikt) geprüft?

Gewaltdelikte gegen Polizeibeamte werden in einem einheitlichen Erhebungsraster (Meldedienst GewaPol) erfasst und ausgewertet.

Die Gesamtheit aller GewaPol-Fälle umfasst neben den sogenannten „GewaPol-Gewaltdelikten“ Widerstand, tätlicher Angriff, Körperverletzung (KV), gefährliche KV, schwere KV, KV mit Todesfolge, Totschlag, Mord, Freiheitsberaubung, Raub, erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme außerdem die Delikte Nötigung, Bedrohung, Beleidigung, Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr sowie die sogenannten Indikatorendelikte Landfriedensbruch, schwerer Landfriedensbruch, Gefangenenbefreiung und Gefangenenmeuterei. Indikatorendelikte sind Delikte, welche als indirekte Indikatoren für die Gewaltbereitschaft gegenüber Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten gelten.

6.1 Wie viele Polizeieinsätze aufgrund von Körperverletzungsdelikten bzw. Widerstand gegen Staatsgewalt gab es am Viktualienmarkt Ingolstadt im laufenden Jahr bis zum aktuellen Zeitpunkt (Stichtag: 12.05.2026)?

Am Viktualienmarkt in Ingolstadt wurden im Zeitraum vom 01.01. bis 12.05.2026 im polizeilichen Einsatzleitsystem (ELS) drei Polizeieinsätze vom Einsatztyp Körperverletzung (KV) bzw. KV-Schlägerei angelegt. In keinem Fall wurde der Einsatztyp „Widerstand“ angelegt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Zahl der Polizeieinsätze und der vergebene Einsatztyp an einem bestimmten Ort kein belastbarer Indikator für die tatsächliche Kriminalitätsbelastung oder verübte Straftaten sind.

6.2 Wird der Viktualienmarkt von den Sicherheitsbehörden aktuell (Stichtag: 12.05.2026) als gefährlicher Ort im Sinne des Polizeiaufgabengesetzes eingestuft?

Nein.

6.3 Welche verstärkten Präsenzmaßnahmen werden dort aktuell (Stichtag: 12.05.2026) durchgeführt?

Grundsätzlich setzt die Polizeiinspektion Ingolstadt im Zuge bürgernaher Polizeiarbeit im innerstädtischen Bereich verstärkt auf Fußstreifen. Mit Blick auf die bevorstehenden Sommermonate liegt aktuell insbesondere im Bereich des Viktualienmarktes und des Theaterplatzes ein Präsenzscharpunkt. Bedarfsorientiert finden zudem regelmäßige Sicherheits- und Lagebesprechungen mit dem Ordnungsamt der Stadt Ingolstadt statt.

Darüber hinaus ist der Inspektion eine Sicherheitswacht angegliedert, die ebenso den innerstädtischen Bereich bestreift und zur Erhöhung der subjektiven Sicherheit beiträgt.

7.1 Wie hat sich die Zahl der Angriffe auf Polizeibeamte im Stadtgebiet Ingolstadt in den letzten fünf Jahren bis heute (Stichtag: 12.05.2026) entwickelt?**7.2 Wie hoch ist der Anteil der Tatverdächtigen ohne deutsche Staatsangehörigkeit bei diesen Delikten im Raum Ingolstadt im Vergleichszeitraum der letzten fünf Jahre (Stichtag: 12.05.2026)?**

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf Grundlage der im Meldedienst GewaPol erfassten Daten wird nach Ablauf des Jahres ein jährliches Lagebild erstellt und im Rahmen einer Pressekonferenz durch den Staatsminister des Innern, für Sport und Integration vorgestellt.

Die Auswertung für das Jahr 2025 ist noch nicht abgeschlossen. Daher folgt die Anzahl der GewaPol-Delikte in Ingolstadt im Zeitraum von 2024 bis 2020:

- 2024: 125
- 2023: 117
- 2022: 138
- 2021: 150
- 2020: 157
- 2024: Der Anteil der tatverdächtigen Ausländer lag mit 38 von 108 Personen bei 35,2 Prozent.
- 2023: Der Anteil der tatverdächtigen Ausländer lag mit 36 von 101 Personen bei 35,6 Prozent.
- 2022: Der Anteil der tatverdächtigen Ausländer lag mit 52 von 117 Personen bei 43,4 Prozent.
- 2021: Der Anteil der tatverdächtigen Ausländer lag mit 39 von 115 Personen bei 33,9 Prozent.
- 2020: Der Anteil der tatverdächtigen Ausländer lag mit 42 von 115 Personen bei 36,5 Prozent.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen bei Frage 5.3 verwiesen.

8. Existiert eine Videoaufzeichnung des Vorfalls (bspw. durch Bodycam oder öffentliche Videoaufzeichnung)?

Nein.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.